

at roth
5
à Fr. 5.95
vielfarbige
Fr. 13.50
er!

per Meter
Fr. 1.85
« —.28
« —.85
« 1.—
« —.45
« 1.25
« —.85
« —.45
« —.65
« 2.45
« 2.65
« 3.45
« 4.75

er. Buc-
sels und An-
(45)
nko!
ate!

jeft

en

, 200,000,
auf überall

br. 1893

diese
r. 8, —
Gewinnl.
nd erbeten
l. Kreuz-
(65)

Gurmels

ktionäre, Sonn-
m 3 Uhr Nach-

1892;

893. n
altungsrat.

Sonntag, den
Damenübchen
der ist gebeten,
i Grn. Häntz),
a. (107)

altung

Sonntag, den
einladet
her, Wirth.

Neunundzwanzigster Jahrgang

N 21

Erscheint Dienstag, Donnerstag und Samstag.

Freiburger = Zeitung

und Anzeiger für die westliche Schweiz

Freiburg, Reichenasse, Nr. 12

O. I. X M V. X.

Samstag, den 18. Februar 1893.

Dem glorreich regierenden Papste Leo XIII.
zu seinem 50jährigen Bischofs-Jubiläum

Schwing' dich, mein Lied, im Jubeldrang
Erbrausend laut wie Glockenklang
Und Weltensang
Zu Petri Herrscherthronen
Bring' für den ganzen Erdenkreis
Der Kindesliebe Ehrenpreis
Dem hehren Greis
Im Schmuck der Wunderkrone,
Der jugendfrisch mit starker Hand
Den Feinden tritt entgegen
Und, eine Leuchte gottgesandt,
Ergießet über Meer und Land
Als Friedenspfand
Des Himmels reichsten Segen.

Rausch' hin, mein Sang, ein Hymnenstrom,
Zum Hohenpriester, der im Dom
Des ew'gen Rom
In Andachtsglut zerfließen
Uns alle deckt mit seinem Schild;
Der, gleich Johannes sanft und mild
Nach Jesu Bild,
Ins Herz uns eingeschlossen.
Ein Sionschirmer, klug und treu,
Hält er das Kreuz umschlungen;
Und ob der Abgrund knirsch' und dreu'
Und Arglist brüte immer neu:
Hoch steht der Leu,
Von keinem Sturm bezwungen.

Heil, Leo, Dir! Aus jedem Mund
Wird Deines Namens Größe kund;
Von Herzensgrund
Muß alles Dich begrüßen.
Der gläubigen Sänger Schar zumeist
Als Dichterkürsten hoch Dich preist
Und legt im Geist
Dir Gold der Lieb' zu Füßen.
Ward doch in Tönen fromm und rein
Zu singen Dir gegeben,
Zu Deinen Seraphmelodei'n
Lichtengel Dir die Harfe weih'n;
Im Glorienschein
Wirst immerdar Du schweben.

Du hast, von heiliger Blut entfacht,
Durchforscht des Wissens reichen Schacht
Und kühn vollbracht
Die schönste Deiner Thaten:
Hast neu als Muster aufgestellt
Jhn, der mit seinem Licht erhellte
Die ganze Welt,
Den großen Aquinaten.
Denn immer noch, vom Haß verwirrt,
Der Lüge Söldner schnauben. —
Wir kämpfen, wie's auch um uns schwirrt,
Im Geisterkriege unbeirrt;
Hilf Du, o Hirt,
Mit Hoffen, Lieb' und Glauben!

(A. G. Effing.)

Leo XIII.

Wir haben in unserm letzten Artikel das Tagewerk des großen Papstes besprochen. Laßt uns heute die Früchte seiner Thätigkeit betrachten und den Fortschritt feststellen, den die katholische Kirche unter seinem Pontifikat gemacht hat. Die Thätigkeit des weitblickenden Papstes erstreckt sich über die ganze Welt. Seit seiner Thronbesteigung im Jahre 1878 sind 13 Bistümer zum erzbischöflichen Rang befördert, 12 Erzbistümer und 77 Bistümer neu gegründet worden und 53 apostolischen Vicariate und Praefecturen neu errichtet worden.

In Europa ist vor allem Schottland zu erwähnen. Wie Pius IX. 1850 in England, so hat Leo XIII. in Schottland die seit der Reformation eingegangene katholische Hierarchie wiederhergestellt. Bis dahin standen die schottischen Katholiken unter der Leitung von drei apostolischen Vicaren. Der alte Primatialsitz von St. Andrews ist wieder errichtet worden; der Erzbischof hat aber seinen Sitz in Edinburgh. Unter ihm stehen die Bischöfe von Aberdeen, Argyll und Isles, Dunkeld und Galloway. Daneben existiert noch in Schottlands zweiter Hauptstadt das exemte Erzbistum Glasgow. Auch in England hat Leo zu den bereits bestehenden Bistümern drei neue in Middelsborough, Leeds und Portsmouth errichtet.

In Oesterreich ist nach der Annectierung Bosniens 1881 die neue Kirchenprovinz Verbozna entstanden, welche bis dahin ein vom Franziskanerorden geleitetes, apostolisches Vicariat war. Unter dem Erzbischofe stehen die Bistümer Mostar, dessen Inhaber zugleich Administrator perpetuus von Marcomax Trebinje ist, und von Banjaluka. Für die unierten Rutenen des griechischen Ritus ist Galizien 1885 ein langjähriger nationaler Wunsch erfüllt worden, indem zu den bereits bestehenden, dem Erzbistum Limberg und dem Bistum Przemyśl, noch das neue Bistum Stanislawowo gegründet wurde.

In der Schweiz ist seit der Lostrennung des Kantons Tessin von Mailand und Como das mit Basel unierte Bistum Lugano, in Polen Kielec 1882 errichtet worden. In Rußland führt die Gerarchie auch noch die unbesezten, griechisch rutenischen Bistümer Minsk und Chelm-Belz auf, indessen sind dieselben längst unterdrückt, ersteres 1838, letzteres 1875, und die Bewohner sind unter dem Drucke der russischen Regierung zum größten Teil zur Orthodoxie „bekehrt“ worden.

Besondere Aufmerksamkeit hat Leo XIII. auch den Bewohnern der Balkanhalbinsel zugewandt. 1884 wurde das exemte Bistum Tomy, 1885 das Erzbistum Bularest gegründet; dazu kommen die 1883 errichteten apostolischen Vicariate Macedonien und Tracien und das in demselben Jahr gegründete Vicariat Konstantinopel für den griechisch bulgarischen Ritus. Während dergestalt in Europa die Errichtung zweier neuer Kirchenprovinzen gleich in die Augen fällt, scheint Afrika fast unverändert; 1889 ist nach der Annexion von Tunis das uralte, erst in den Tagen Gregors VII. untergegangene Erzbistum Carthago neu errichtet und mit Algier vorläufig vereinigt worden. Dagegen ist auch im dunkeln Weltteil außerordentlich viel in Vorbereitung. Eine neue Hierarchie soll in Egypten demnächst eingerichtet werden. Die neuentdeckten, inner- und südafrikanischen Landschaften sind mit einer ganzen Menge apostolischer Vicariate und Praefecturen bedeckt. Folgende Vicariate hat der Papst errichtet: belgischer Kongo, oberer Kongo, französischer Kongo, Sahara, Unianhembe, Tanganika, Victoria Nyanza, Sansibar, Madagaskar, Senchellen, Oranje und dazu die Praefecturen: Kamerun, Goldküste, Dahome, Transval, Niger, Süd-Sansibar, Zambese und Cimbabesia. Gegenwärtig gibt es nur 13 größtenteils insulare Erzbischöfe und Bischöfe in Afrika, aber 24 Vicariate und 18 Praefecturen, so daß auch hier die Organisation großer neuer Kirchenprovinzen nur noch eine Frage der Zeit sein wird.

Viel bedeutender ist, was Leo XIII. in Asien gethan hat. Besonders bedeutsam ist, daß endlich die Organisation einer katholischen Hierarchie in Indien gelungen ist. Im XVI. Jahrhundert, als Portugal auf der Höhe seiner Macht stand und Indien beherrschte, war in Goa ein Erzbistum gegründet worden, dessen Inhaber sich Primas von ganz Indien nannte und die Jurisdiction über die gesamte ostasiatische Kirche besaß. Portugal und Goa blieben auch in der Folgezeit an ihren Rechten fest, trotzdem die Machtverhältnisse durch das Vordringen Englands eine vollständige Verschiebung erlitten. Die Zustände waren endlich unerträglich geworden, da die englische Regierung die portugiesischen Prälaten an der Ausübung ihrer Rechte verhinderte. Nach langem Zuarbeiten hat die Kurie 1838 in so fern entschieden durchgegriffen, als die vier auf englischem Boden befindlichen Suffraganaten von Goa aufgehoben und ganz englisch Indien unter die Verwaltung apostolischer Vicare gestellt wurde. Die Folge war ein langjähriges Zerwürfniß mit Portugal. Endlich 1886 ist der Friede wieder hergestellt worden. Der Erzbischof von Goa erhielt den Titel eines Patriarchen von Indien, die 1838 unterdrückten Bistümer wurden wieder hergestellt, so daß ihm jetzt wieder die Bischöfe von Cochin, Damao, Macao in China und St. Thomas von Meliapour unterstehen. In englisch und französisch Indien aber sind 17 Erzbistümer mit fünfzehn Bistümern errichtet worden, nämlich: Agra mit Allahabad und Lahorn, Bombay mit Poona, Calcutta mit Rischnagur und Dakka, Colombo mit Jaffna und Randy, Madras mit Hyderabad, Nagpur und Vizagapatam, Pondichury mit Coimbatour, Mangalore, Mysjore und Trichinopoly und endlich Verapoly mit Quilon. Außerdem sind für die syrischmalabarischen Christen (die sog. Thomas Christen) die apostolischen Vicariate Cottagam und Trichoor 1887 errichtet worden. Daneben besteht noch seit 1886 ein exemtes Bistum Malecca in Hinterindien mit der Residenz Singapore und zwei apostolische Praefecturen in Assam und in Kaschmir und Kasiristan. In französisch Hinterindien ist das neue apostolische Vicariat Nord-Tonking hinzugekommen. Das 1888 gegründete Vicariat. Aken in Arabien gehört kirchlich zu Ost-Afrika. 1891 ist endlich auch in Japan eine neue Hierarchie gegründet worden mit der Metropole Tokia und den Bistümern Hakodate, Nagasaki und Osaka. Die Verwaltung der Kirche von Japan ist den Vätern von den missions étrangères de Paris anvertraut worden. (Schluß folgt.)

Gidgenossenschaft

Jubiläum des hl. Vaters. Der Bundesrat wird dem Papste zum bevorstehenden Jubiläum wie anlässlich der letzten Jubiläumsfeier telegraphisch gratulieren lassen.

Legat. Die in Paris verstorbene Frau Witwe Allemanni von Basel-Augst hat folgende Legate ausgesetzt: 1. zu Gunsten des schweizerischen Bundesrates 40,000 Fr.; 2. zu Gunsten der Stadt Basel 100,000 Fr.; 3. zu Gunsten des Kantons Baselland 30,000 Fr.; deren Zinsen zu $\frac{1}{3}$ der Gemeinde Basel-Augst und zu $\frac{2}{3}$ der Gemeinde Diezthal verabsolgt werden sollen; 4. zu Gunsten des Kantons Solothurn 20,000 Fr., deren Zinsen für die Stadt Solothurn bestimmt sind. Für den Fall, daß die Städte oder die Kantone Basel, Baselland oder Solothurn die Annahme der obigen, zu ihren Gunsten ausgesetzten Legate verweigern sollten, oder verhindert wären, dieselben anzunehmen, fällt das erste dadurch verfügbar gewordene Kapital der Stadt Burgdorf in der Schweiz, Kanton Bern, und das zweite ebenfalls verfügbar gewordene Kapital der Stadt Bern unter den nämlichen Bedingungen zu. Alle diese Schenkungen sind dazu bestimmt, jungen und armen Töchtern oder Arbeiterinnen schweizerischer Herkunft Aussteuer zu verschaffen in dem Sinne, daß die Kapitalien von den in

dem Testamente bezeichneten Behörden verwaltet und nur die Zinse alljährlich zu dem besagten Zwecke verwendet werden sollen.

Kantone

Luzern. Reg.-Rat Vinzenz Fischer, geb. 1816, hat mit Rücksicht auf seine gesundheitlichen Verhältnisse des Entlassungsgesuch eingereicht.

Baselland. Das basellandschaftliche Obergericht hat in Sachen des Weiterzugs der Jura-Simplonbahn gegen das auf grobe Fahrlässigkeit sich stützende Urteil des Bezirksgerichtes Arlesheim im Falle Martin von Reinach (Mönchensteiner Unglück) das erstinstanzliche Urteil bestätigt, die zugesprochene Entschädigung jedoch von 10,000 auf 6000 reduziert. Die Gerichtskosten der beiden Instanzen wurden der Bahn überbunden.

St. Gallen. Für den voraussichtlich auf 45,000 Franken sich beziffernden Alkoholzehntel pro 1892 schlägt der Regierungsrat folgende Verwendung vor: dem Hilfsfond für arme prenen 10,000 Fr., dem Fond für Errichtung einer Besserungsanstalt für jugendliche Verbrecher, fünfte Rate, 15,000 Fr., für Errichtung und Unterhalt von Vefestungen 4000 Fr., für Versorgung in Zwangsarbeitsanstalten und Trinkerheilstätten 3,000 Fr., für Versorgung verwahrloster Kinder an Kinderhorte und Rettungsanstalten 3000 Fr., für bessere Ernährung armer Schulkinder und Ferienkolonien 4000 Fr., dem Verein für Taubstummenbildung in St. Gallen zur Auffüllung des Fonds für Bildung schwachmünniger Kinder 2000 Fr., der Hilfs-Gesellschaft der Stadt St. Gallen 1000 Fr., der Trinkerheilstätte Ellikon an den Velireb 500 Fr., zur Bekämpfung des Alkoholismus in seinen Ursachen und Wirkungen nach dem Ermessen des Regierungsrates ein mutmaßlicher Rest von 2500 Fr.

— Letzten Dienstag hat sich in den drei Weibern Zugführer Schmid ertränkt. Derselbe mußte, um sein Vorhaben ausführen zu können, das Eis aufbrechen und hatte, als man ihn auffand, nur den Oberkörper im Wasser, der übrige Körper lag auf der Eisdecke. Familiäre Zerwürfnisse haben den erst 42jährigen, durchaus unbescholtenen und allgemein beliebten Mann in den Tod getrieben.

Tessin. Samstag abends fand eine von den fünf liberalen Kandidaten geleitete Volksversammlung statt, die außerordentlich stark besucht war. Die Liberalen sind sehr zuversichtlich und zählen bestimmt auf den Sieg. Auch die Konservativen halten überall Versammlungen ab.

Vaudt. In Croy ereignete sich letzten Sonntag ein Unglück. Zwei junge Leute kamen zu Pferd von Romainmotier; bei Croy wurde eines der Pferde scheu und warf den Reiter ab; letzterer blieb mit einem Fuß im Bügel hängen und wurde vom davonrasenden Pferde förmlich zu Tode geschleift. Er starb wenige Augenblicke nach der Unhaltung des Pferdes.

Ausland

Frankreich. In Marseille sind laut „Temps“ am Dienstag 12 Personen an der Cholera gestorben. Choleraähnliche Erkrankungen traten dort schon seit drei Tagen auf. Heute ist kein Zweifel mehr möglich über die Natur der Krankheit. Marseille steht vor einer Cholera-Epidemie. Dr. Thoinot, vom Ministerium und vom obersten Gesundheitsrate beauftragt, hat strenge Vorsichtsmaßregeln vorgeschrieben. Bis jetzt sind 50 Personen gestorben. Nach der „Liberté“ fiel eine barmherzige Schwester der Cholera fast plötzlich zum Opfer.

Niederlande. Der hl. Stuhl hat mit der holländischen Regierung Unterhandlungen angeknüpft. Der Vatikan würde einen Nuntius in Haag ernennen und Holland einen Gesandten nach Rom schicken.

Großbritannien. bruar war für den Tag allerersten Gladstone die 1. Bill, deren Folger heute der Telegehenden Würdigen britischen Reiches wir jedoch zum dieses Gesetzes der politischen Aktion im Unterhörter. Der Smeinen ist besa einmal für all bietet, und eben den Zuhörerbühen welche Mühe kostete, für gu Sitzung zu erk Not, für seine erobern. Die ihre Siege mit wieder in dem verschwinden, w diert worden. nahmweise bis schlossen. Inzu gangsthor eine aufgestellt, die dann, als die Gedränge in der zwei heißblütigen leiten kam.

Als Stadtkom er von seinen Der Premier t legenheiten ein Blume im An Stimme, die schleiert wurde herabstank. Auf er oft unverstär halben die Hä den Schall be Gladstone schlie fast weinerlich Peroration schlo vielhundertjähri Irland zu beem langen Beifall Leistung aus. auf Gladstone des Gegners se

Kan

Auf Verlang und des Tit. das Projekt des tagsblatt“ in Wir werden gl das selbe beginn Bezirk wohl de sollen die Vere selben besaßen beauftragen, ih tend zu machen. Gesetze wichtige bedürfen absol und der Staat einer endgültig

Leo XIII. Wie selten ein Anfange seiner Augenmerk ge Verbreitung de er ein geeignet ihren zeitlichen neuerdings hing Anhänglichkeit hat er die Ord des dritten D

Großbritannien. London. Der 13. Februar war für das britische Reich ein historischer Tag allerersten Rangs, denn an ihm brachte Gladstone die längst in Aussicht gestellte Home Rule-Bill allendlich ein. Die Grundzüge dieser Bill, deren Folgen unübersehbar sind, hat uns heute der Telegraph mitgeteilt; mit einer eingehenden Würdigung dieser die Grundfesten des britischen Reiches erschütternden Vorlage wollen wir jedoch zuwarten, bis uns der Wortlaut dieses Gesetzesentwurfes vorliegt. Der Zudrang der politischen Welt zu dieser Haupt- und Staatsaktion im Unterhause war ein geradezu unerhörter. Der Sitzungssaal des Hauses der Gemeinen ist bekanntlich so klein, daß er nicht einmal für alle 670 Abgeordneten Sitzplätze bietet, und ebenso beschränkt ist der Raum auf den Zuhörerbühnen. Man kann sich darum denken, welche Mühe es selbst hochgestellte Personen kostete, für gute Freunde Zutritt zu dieser Sitzung zu erhalten. Selbst Gladstone hatte Not, für seine Familie ein paar Karten zu erobern. Die bekannte Sitte, daß die Gemeinen ihre Sitze mit ihrem Hute belegen und dann wieder in dem Foyer von Westminster Hall verschwinden, war für den letzten Montag suspendiert worden. Der Sitzungssaal blieb ausnahmsweise bis 12 Uhr Vormittag ganz geschlossen. Inzwischen hatte sich vor dem Eingangsthor eine lange Reihe von Abgeordneten aufgestellt, die geduldig Queue machten und sich dann, als die Thoren aufgingen, in wildem Gedränge in den Saal stürzten, wobei es zwischen zwei heißblütigen Söhnen Erins zu Handgreiflichkeiten kam.

Als Gladstone um halb 4 Uhr erschien, wurde er von seinen Anhängern enthusiastisch begrüßt. Der Premier trug wie immer bei großen Gelegenheiten einen schwarzen Anzug und eine Blume im Knopfloch. Er begann mit starker Stimme, die aber allmählig heiser und verschleiert wurde und gelegentlich zum Füsterton herabsank. Auf der „Members Gallery“ blieb er oft unverständlich, so daß die Zuhörer allenthalben die Hände an die Ohren hielten, um den Schall besser auffangen zu können. Als Gladstone schließlich mit einer schönen, aber in fast weinerlich stehendem Tone gesprochenen Peroration schloß, in der er das Haus hat, den vielhundertjährigen Streit zwischen England und Irland zu beendigen, brach das ganze Haus in langen Weisfall über die großartige rednerische Leistung aus. Selbst Sir Edward Clarke, der auf Gladstone folgte, spendete der Verehrbarkeit des Gegners sein volles Lob.

Kanton Freiburg

Auf Verlangen des Hrn. Staatsrats Boffy und des Tit. Oberamtes des Senebezirks wird das Projekt des neuen Armengesetzes im „Sonntagsblatt“ in deutscher Uebersetzung erscheinen. Wir werden gleich mit einer Reihe Artikel über dasselbe beginnen. Da dieses Gesetz für unsern Bezirk wohl das wichtigste seit Jahren ist, so sollen die Vereine und Privater sich mit demselben befassen und die Vertreter des Bezirks beauftragen, ihre Meinung im Großen Räte geltend zu machen. Nie ist die Teilnahme an einem Gesetze wichtiger gewesen, als an diesem. Wir bedürfen absolut eines besseren Armengesetzes und der Staatshilfe, wenn mehrere Gemeinden einer endgültigen Verarmung entgehen sollen.

Leo XIII. und der dritte Orden. (Eing.) Wie selten ein Papsi, hat Leo XIII. gleich vom Anfange seiner Regierung an ein besonderes Augenmerk gerichtet auf die Befestigung und Verbreitung des dritten Ordens. In ihm hat er ein geeignetes Mittel erkannt, die Welt von ihren zeitlichen Bestrebungen abzulenken und neuerdings hinzuführen zu Christus und zu treuer Anhänglichkeit an seine hl. Kirche. Nicht nur hat er die Ordensobern zu eifriger Ausbreitung des dritten Ordens aufgemuntert, sondern in

seiner Hirtenorgfalt hat er an die ganze katholische Welt ein besonderes Sendschreiben erlassen, damit diese „hl. Streiter-schaar Jesu Christi“ immer mehr sich ausbreite in den Gemeinden und christlichen Ländern. — In dankbarer Erinnerung an dieses Wohlwollen werden die Mitglieder des dritten Ordens es nicht unterlassen, den glorreichen Beförderer dieses Ordens am Tage seines Jubelfestes in eifrigem Gebete dem gnädigen Schutze des Allerhöchsten anzuempfehlen. Auch soll an diesem Sonntage die gewöhnliche Versammlung der deutschen Mitglieder des dritten Ordens in der Kapuzinerkirche zu einer Festfeier sich gestalten, um auch äußerlich die Freude kund zu geben, die an diesem seltenen Feste die Herzen der Kinder des hl. Franziskus erfüllt. Nicht nur die Mitglieder des dritten Ordens, sondern auch die übrigen Gläubigen sind eingeladen, an diesem gemeinsamen Gebete für den hl. Vater teilzunehmen. — Nachmittags 4 Uhr Predigt, nachher Te Deum und Segen.

Bischofsjubiläum

des heiligen Vaters Leo XIII.

Die Vorbereitungen zu der in der Stadt Freiburg; Sonntags, 19. Februar abzuhaltenen Festlichkeit zu Ehren des hl. Vaters gehen ihrem Ende entgegen und versprechen, dank dem Mitwirken der Universität und der in der Einwohnerschaft sich kundgebenden Begeisterung und Sympathie, eine glänzende Feier. Nachstehend das Programm:

Samstag, 18. Februar, von 6—6 1/2 Uhr Geläute sämtlicher Glocken der Stadt und Artilleriefalve.

Sonntag, 19., 9 Uhr. Zusammenkunft der Behörden, Vereine und Teilnehmer am Festzuge.

9 1/2 Uhr. Festzug durch die Stadt.

Ordnung des Festzuges.

1. Union instrumentale.
 2. Waisenanstalt.
 3. Schule der christlichen Schulbrüder.
 4. Primar- und Sekundarschulen.
 5. Kollegiumsmusik.
 6. Studenten des Kollegiums.
 7. Studenten der Universität.
 8. Die farbentragenden Studentenkorporationen mit ihren Bannern.
 9. Professoren der Universität.
 10. Landwehrmusik.
 11. Das Organisationskomitee und das kantonale Komitee des Piusvereins.
 12. Staatsrat.
 13. Kantonsgericht.
 14. Staatsanwalt.
 15. Oberamt.
 16. Bezirksgericht.
 17. Friedensgericht.
 18. Gemeinderat.
 19. Pfarreirat.
 20. Offiziersverein in Uniform.
 21. Unteroffiziersverein in Uniform.
 22. Gesangsvereine: Stadtgesangsverein, Cäcilienverein, Müttele, Cecillienne.
 23. Musik „Concordia“.
 24. Kongregation des sel. P. Canisius.
 25. Kongregationen und religiöse Genossenschaften.
 26. Zünfte und Korporationen.
 27. Vereine.
 28. Piusverein.
- Während dem Festzuge Artilleriefalven.
- 10 Uhr.** Feierliches Pontifikalamt in St. Nikolaus, zelebriert vom Hochw. Propst.
- 4 Uhr** Akademische Sitzung im Kornhaus nach speziellem Programme.
- 8 Uhr** Konzert der Concordia in der Au.
- 8 Uhr** Konzert der „Union instrumentale“ auf der Matte.

Programm

- der akademischen Sitzung.
1. „Involation“, Chor von F. Bogt, Stadtgesangsverein.
 2. Der Episkopat Leo XIII., Rede von Mgr. Kirsch.

3. Leohymne, Chor, Cäcilienverein.
4. Vortrag eines franz. Gedichtes von Abbé Bovet.
5. Vortrag eines deutschen Gedichtes von Hauffmann, Stud.
6. Der Papsi und die sozialen Wissenschaften, Rede des Hrn. Prof. Renzing.
7. Die „Pilger“ von Sointio, Chor, Müttele.
8. Ad Leonem XIII., Poesie von Herrn P. Esseiva.
9. Leone XIII., italienisches Gedicht von Vassl, Stud. Theol.
10. Leo XIII. und die Theologie, Rede des Hochw. P. Mandonnet.
11. Le départ von Heim, Chor, Cecillienne.

An die Sektionen des Kreis-Cäcilien-Vereins. Diejenigen Sektionen, welche in betreff der zugesandten Musikalien (Festmesse etc.) Reklamationen zu erheben hätten, werden freundlichst ersucht dieselben sofort bei Hrn. Brühlhart, Direktor in Freiburg zu machen. — Spätere Reklamationen könnten nicht mehr berücksichtigt werden.

Literarisches.

Literatur. Der hochw. Bischof Augustinus Egger von St. Gallen, bekannt als ein klarer und gewandter Schriftsteller, hat seinen zahlreichen, billigen, populären Schriftchen ein weiteres Festchen folgen lassen: „Der Atheismus, populäre Widerlegung desselben.“ Dasselbe ist aus einem Vortrag im Jünglingsverein in St. Gallen hervorgegangen und bildet einen wahren Schatz für Jünglinge, die in ungläubiger Umgebung so leicht um den katholischen Glauben gebracht werden. Trotz aller Einfachheit und Kürze ist die Behandlung sehr gründlich und überzeugend. Der Preis ist äußerst billig, per Duzend Fr. 1. 80.

Die Expedition der „Freiburger-Zeitung“ wird nächster Tage mit dem Einzuge der Abonnementsgebühren für das I. Semester 1893 beginnen, und bittet die verehrten Abonnenten die bezügliche Postnachnahme gefälligst einlösen zu wollen.

Hautauschläge, rothe Haut etc.

Mit größter Freude zeige ich Ihnen an, daß ich, dank Ihrem Blutreinigungsmittel, von meinem Hautauschlag vollständig befreit bin, den ich diesen Winter im Gesichte hatte. Ich bin wieder im Besitze einer natürlichen Hautfarbe und fühle mich viel stärker; es soll mir ein wirkliches Vergnügen sein, meinen Bekannten Ihr Präparat zu empfehlen. Compiègne, 10. Mai 1888. Emma v. N. . . Hauptdepot: **Apothekesolliez**, in **Murten.** (275)

Theater in Abligen

Sonntag, d. 19. Februar 1893

Gemma von Arth

Waterländisches Volksschauspiel in 5 Aufzügen. Anfang: nachmittags 1 Uhr und abends 7 1/2 8 Uhr.

Eintritt: 50 und 60 Rp.

Freundliche Einladung! (110)

Die Theatergesellschaft Abligen.

Sprechstunde für Augentränke (Dr. Fröhlich) im Gasthause „zum schwarzen Kopf“ in Freiburg: Samstags, sowie alle Markttage (9 1/2—1 1/2) (109)

Man verlangt Postillone

gelehrtens Alters, mäßig und vollkommen mit dem Dienst vertraut. Ohne gute Referenzen ist jede Anmeldung unnütz. Sich zu wenden an Hrn. **Cotting**, Reitschule, **Freiburg.** (112)

Öffentliche Steigerung

Das Betreibungsamt des Senebezirks wird am Dienstag, den 21. Februar 1893, von 9 bis 10 Uhr vormittags, in Piffersrain, Gemeinde Tafers, die Art. 487 und 488 des Kadasters von Tafers, Piffersrain, Wohnung, Scheune und Stall und 8 Zucharten 100 Ruthen (2 Hektaren 97 Aren) Matt- und Ackerland und von 10 Uhr vormittags an verschiedene Haus- und Feldgeräthschaften betriebsrechtlich versteigern lassen.

Tafers, den 16. Februar 1893.
Betreibungsamt Tafers:
Eh. Blanchard.

I Eiserne Tragbalken I

zu Bauzwecken
Eiserne Brunnenröhren

Galvanisirtes Drahtgeflecht
Stahlstachel-Baudraht
Großer Vorrath — Billige Preise

G. Wafmer,
Neue Eisenhandlung,
(87) neben der St. Niklauskirche,
Freiburg

Haupttreffer:
2 Millionen
1 Million, 500,000, 400,000, 200,000, 100,000, 50,000 Fr. u. Ankauf überall gesetzlich gestattet.

Stadt Barletta-Loose.
Stadt Madrid-Loose.
Stadt Venedig-Loose.
L. Eisenbahn-Loose.

Nächsteziehung 20. Febr. 1893
Monatliche Einzahlung für diese
4 ganzen Loose nur Fr. 8, —
Porto 20 Cts. a. Nachnahme Gewinn gratis. Gesl. Aufträge umgehend erbeten

Bankgeschäft F. Stroemel, Kreuzlingen, Thurgau postlagernd. (65)

Nur bare Geldgewinne
Jedes Loose gewinnt sicher!

Gute Musikunterhaltung

in der Binte zur Hofmatt, am Sonntag, den 19. Februar; wozu freundlichst einladet
(106) Fr. Krummenacher, Wirth.

Landgut von 68 Zucharten ist sofort zu verpachten oder zu verkaufen. Auskunft ertheilt, **Gottfr. Grunser**, Lausannegasse 120, Freiburg. (97)

Aufknütschete

in Garmiswyl, am Sonntag, den 19. Februar 1893. Freundlichst ladet ein
(108) J. Soland.



Zu verkaufen

1 Heustod von 2500 Fuß bei **Klaus Dietrich**, in Herrenscheuer (St. Ursen.) (111)

Ich bin stets Käufer

von Kirschbaum-, Birnbaum- und Nirschaumholz, sowie von Waldeichen — Barzahlung. — **P. Dehanez**, im Gasthof „zum Jäger“, in Freiburg. (114)

Möbellager und komplette Ausstattungen

Das Möbelmagazin in Nr. 147, in den Ramen, Neustadt, Freiburg, ist stets mit Möbeln und Ausstattungen, von den gewöhnlichsten, bis zu den reichsten, versehen.

Preis-Angabe einiger der häufigst gekauften Artikel:

Gewöhnliche Betten, komplette, aber ohne Federbett, ein- und zweischläufige	von 50 Fr. an
Komplete Betten, Stuhl „Renaissance“	60 „ „
Federbett und Kopfkissen, je nach Qualität	18 „ „
Kanapes, Divans, Chaise-longue (jeder Gattung)	35 „ „
Lehnstuhl verschiedener Art	30 „ „
Sessel von den gewöhnlichsten bis zu den schönsten	von 5 bis 10 „ „
Sessel für Wirthschaften, sehr solide	von 6 „ „
Sekretärs in polirtem Nussbaumholz	160 „ „
Chiffonnières und Doppelschänke	35 „ „
Sekretär-Kommoden und flache Kommoden	30 „ „
Viereckige und runde Tische in polirtem Nussbaumholz	von 13 bis 50 „ „
Gewöhnliche Nachttische von Nussbaumholz mit Marmorplatte	10 „ 25 „ „
Salon- und Schlafzimmer-Ameublement	250 „ „

Garantirte und sorgfältige Arbeit für alle Artikel

Man übernimmt ebenfalls auf Bestellung alle in den Beruf des Tapezierers und Möbelschreiners einschlagenden Arbeiten, sowie die Reparaturen von antiken und modernen Möbeln zu den denkbar billigsten Preisen.

Garantirte und sorgfältige Arbeit. — Silberne Medaille der Ausstellung vom Jahr 1892
Es empfiehlt sich bestens

J. Schwab, Tapezierer und Möbelschreiner,
(115) 147, in den Ramen, 147, Neustadt, in Freiburg.

Patentwieseneggen Nr. 3407

nebst anderen bisher bewährten Systemen, empfiehlt

J. Stalder, Mech. Werkstätte, Oberburg

Zahlreiche Atteste und Dankschreiben zu Diensten (85)

Ablage und Reparaturenwerkstätte: Postgasse. 47, Bern

Anzeige und Empfehlung

Unterzeichneter macht dem geehrten Publikum die Anzeige, daß er in seinem Mehlmagaz. Netz verschiedene Sorten Rothmehl und Mittelbrodmehl erster Qualität, sowie auch Futtermittel zu billigen Preisen vorrätig hat.

Auch für die Herren Bäckermeister ist stets Rothmehl zu haben, und zwar zu 45 Cts. das Kilo und von 10 Kilo an zu 43 Cts. das Kilo.

(22) **Albert Bury**, Bäckerei und Mehlhandlung,
Nr. 258, Murtengasse (gegenüber der Visitation), Freiburg.

Spar- und Leihkasse, Gurmels

Ordentliche Versammlung der Aktionäre, Sonntag, den 19. Februar nächsthin, um 3 Uhr Nachmittags, im gewöhnlichen Lokal.

Traktanden:

1. Prüfung der Rechnung pro 1892;
2. Festsetzung der Dividenden;
3. Verschiedenes.

Gurmels, den 12. Februar 1893.
(105) Der Verwaltungsrat.

Das bedeutendste und rühmlichst bekannte Bettfedern-Lager

Harry Anna in Altona bei Hamburg versendet gegen Nachnahme (nicht unter 10 Pfd.) gute neue

Bettfedern für 70 ct. n. 1 fr. das Pfund, vorzüglich gute Sorte 1 fr. 50.

prima Halbdaunen nur 2 fr. u. z. fr. 50. prima Ganzdaunen nur 3 und 4 r. Verpackung zum Kostenpreis. — Bei Abnahme von 25 Pfd. 5% Rabatt. — Umtausch bereitwilligst. (2)

Anzeige

Wegen vorgerückter Jahreszeit werden von jetzt an sämtliche Winterwaren zum Fabrikpreise abgegeben, sowie eine Partie Rockstoffe und Mannsstoffe.

(113) **Wittve Mäder**, Regt., bei der Station Schmitten.

Freiwillige Steigerung

Unterzeichneter **Jakob Brühlhart**, in Hermisbühl, Gemeinde Ueberstorf, läßt am Donnerstag, den 23. Februar d. J., von 9 Uhr Vormittags an, von seiner Wohnung öffentlich und freiwillig versteigern:

9 Kühe, theils trüchtige theils frisch gefalbte und eine davon zum Schlachten; 1 elf Monate altes Kalb; 6 Schweine; ferner 3 Brückenwagen; 2 Erdbennen; 1 Fauchelkasten; 1 Stochbäre; 1 Dreschmaschine; 1 Kornrönde; 1 Kartoffelplug; 1 Pferdkommet; 6 Kuhkommete; verschiedene Kuhlocken; 2 Pflüge; 1 Egge und allerhand Haus- und Feldgeräthschaften.

Zu dieser Steigerung ladet freundlichst ein.
(99) **Jakob Brühlhart**, in Hermisbühl.

Anzeige und Empfehlung

Die Unterzeichneten machen hiermit dem geehrten Publikum von Stadt und Land die Mittheilung, daß sie in hiesiger Stadt eine **Bürstenwaaren-Fabrik** eingerichtet haben.

Sie empfehlen sich für alle in ihr Fach einschlagenden Arbeiten, halten eine große Auswahl feiner und gewöhnlicher Bürstenwaaren und übernehmen alle Reparaturen. **Sorgfältige Arbeit, prompte Bedienung und billigste Preise!**

Ankauf von Hofhaar und Schweinsborsten zu den Tagespreisen.
Freiburg, den 1. Februar 1893.

J. A. Mayer und Brender, Bürstenfabrikanten,
145, Lausannegasse, gegenüber dem Ursulinernen-Kloster. (83)

heizungsstand ihre Heimreise verhindert, sowie für die Kosten der Beerdigung zu sorgen.
 Diese Kosten können vom Dürftigen oder jenen Personen, welche nach dem Gewichte verpflichtet sind, selbe zu bezahlen, zurückgefordert werden, wenn sie in der Lage sind die

h) Durch einen Anteil des jährlichen Erlöses des Bundesmonopols über getriggerte Getränke zur Bekämpfung des Alkoholismus;
 c) Durch die Aufgabenstellung, welche gemäß eidg. und kantonalen Gesetzen dem Staate und den Gemeinden zukommen;

Sonntags-Blat

ist stets mit

50	Fr. an
60	" "
18	" "
35	" "
30	" "
bis 10	" "
6	" "
160	" "
35	" "
bis 30	" "
25	" "
250	" "

tel

ierers und und modernen

n Jahr 1892

schreiner, reiburg.

407

burg (85)

rn

ing

Mehllager Netze auch Futter-

5 Cts. das Kilo

lung, reiburg.

igerung

erülhart, in verstorft, läßt am d. 3., von 9 Uhr

frisch gefalberte; 1 elf Monate 3 Brückenwagen; 1 Stoßbäre; 1 Kartoffel- ommete; verschie- Ege und aller- sten.

freundlichst ein. Vermisbühl.

beitszustand ihre Heimreise verhindert, sowie für die Kosten der Beerdigung zu sorgen.

Diese Kosten können vom Dürftigen oder jenen Personen, welche nach dem Zivilrechte verpflichtet sind, selbe zu bezahlen, zurückgefordert werden, wenn sie in der Lage sind dieselben zurückzustellen.

Art. 21. Die Gemeinde hat ferner für die Herberge und das Drückgeschent der dürftigen Durchreisenden zu sorgen.

Viertes Kapitel

Unterstützungsquellen.

Art. 22. Die Gemeinden verfügen zu den Unterstützungen über folgende Quellen:

- a) Ertrag der Gemeindegüter, Schenkungen, Testamente, Erbschaften, Stiftungen, die Armenunterstützungen zum Zwecke haben. Art. 747 ff. des B. G. B.
- b) Gaben in Natura oder Geld, welches zu den laufenden Ausgaben verwendet werden können;
- c) Die Mittel und Leistungen, welche die Verwandten der Unterstützten, gemäß des in Art. 14 gemeldeten Grades bezahlen müssen;
- d) Rückzahlungen der Auslagen der Gemeinden zu Gunsten von Unterstützten, welche sich in den durch Art. 19 vorgesehene Fällen befinden;
- e) Den Ertrag der Sammlungen (Art. 24 nach folg.).

f) Die jährliche Steuer von 5—30, welche die Inhaber der im Art. 2 des Wirtschaftsgesetzes vor 28. Sept. 1888 vorgesehene Konzeptionen zu bezahlen haben;

g) Vom Drittel sämtlicher Einbürgerungsgeldern!

h) Dem Erlös von zwei Teilen des Gemeindeguts, gemäß Art. 23 nachfolgend.

i) Endlich nötigenfalls aus den Beiträgen der Gemeindefälle.

Art. 24. Die Gemeinden können, wenn die Not es erfordert, mit Erlaubnis des Staatsrates Sammlungen vornehmen, deren Erlös ganz oder teilweise zur Deckung der jährlichen Auslagen der Unterstützungen verwendet wird. Es kann auch zeitweise im ganzen Kanton mit Ermächtigung des Staatsrates eine allgemeine Sammlung veranstaltet werden, deren Ertrag dem kantonalen Armenfond, welcher im nachfolgend. Art. 25 vorgesehene ist, zugewendet wird.

Art. 25. Es werden Stiftungen gegründet unter folgenden Bezeichnungen:

- 1. Der kantonale Beihilfsfond zum Zwecke der Förderung und Verbreitung des Arbeiterunterrichts und Vervollkommnung des Lehrmittels;
 - 2. Der kantonale Unterstützungs- und Wohlthätigkeitsfond zum Zweck, die Arthallen von öffentlichem Nutzen und Wohltätigkeit zu errichten oder zu unterstützen (Art. 48).
- Art. 26. Die kantonale Unterstützungsstelle wird erhalten:
- a) Durch die im Art. 24 vorgesehene Sammlungen;

b) Durch einen Anteil des jährlichen Erlöses des Bundesmonopols über geistige Getränke zur Bekämpfung des Alkoholismus;

c) Durch die Bußgelder, welche gemäß eidg. und kantonalen Gesetzen dem Staate und den Gemeinden zukommen;

d) Durch Vergabungen, Testamente etc.

Art. 27. Die kantonale Unterstützungsstelle wird durch eine vom Staatsrate ernannte Kommission verwaltet unter der Bezeichnung „Kantonale Unterstützungscommission.“

Ein besonderes Reglement wird die Einrichtung dieser Kommission bestimmen, das gleiche geschieht für den kantonalen Beihilfsfond. (Fortsetzung folgt.)

Das heilige Kreuzzeichen.

Zur Zeit des letzten Krieges in den Vereinigten Staaten am Tage der Schlacht bei Bull Run kam der General Smith mit seiner Division zu spät, um die Tagesparole zu vernehmen. Er sah voraus, daß, wenn er sich den Truppen näherte, er von seinen eigenen Leuten ein ordentliches Feuer befände. Um das Heer zu retten, fragte er, ob jemand bereit wäre, sich zu opfern, um die anderen zu retten. Ein schmucker Süngling trat aus der Reihe.

„Weißt Du, was Du thust?“ fragte behauernd der General. „Ja wohl, Herr General.“ „Sie werden dich zusammen schließen!“ „Ja wohl, Herr General.“ Smith schrie dann auf ein Stück Papier: „Schützt mir die Tagesparole!“ General Smith.

Fertig damit, überreichte er dem braven Soldaten den Zettel. Er dachte, fällt der Bote, so findet man wenigstens den Zettel.

Der Süngling näherte sich den Vorposten. „Halt, wer da?“ „Freunde!“ „Die Tagesparole“, schrie man ihm entgegen.

Doch er ging voran, ohne zu antworten; alle Gewehrkläufe waren schon auf ihn gerichtet, da machte er schnell ein großes Kreuzzeichen und streckte die Hände gen Himmel. Sofort wurden alle Gewehre bei Fuß gestellt. Das Kreuzzeichen, das der katholische Soldat machte, um sich Gott zu empfehlen, war eben das Zeichen des Beaufregard, ein katholischer General, statt der Parole an jenem Morgen gegeben hatte.

Vermischtes

Se nach dem. A.: „So, so! Ihr Anteil stark im Alter von 88 Jahren — war er noch im vollen Besitze seiner Geisteskräfte?“

A.: „Ich kann das wirklich nicht sagen. Sein Testament ist noch nicht verlesen worden!“

Sonntags-Blatt

der **Freiburger-Beifung**

M. V. X.

Ein freiburgischer Oberst im XVI. Jahrhundert

(Fortsetzung.)

Der Türkenkrieg

Während dem Winter 1592 begab sich Peter Schaller nach Freiburg, um seine Familie zu besuchen, sowie dem Befehl zu danken für den Schuß, den sie ihm stetsfort hatten angedeihen lassen. Er drückte die Hoffnung aus, daß seine neue Stellung, die ihn seinem Vaterland näherte, ihm erlauben würde, sich mehr der Erziehung seiner Kinder anzunehmen. Aber seine Kriegeslust sollte ihn in entfernte Kämpfe führen.

Seit dem Waffenstillstand vom Jahre 1567 und dem glänzenden Siege der Christen bei Lepanto hatten die Türken wohl in Ungarn und den Wallakländern Krieg geführt, waren aber mit dem Kaiserreich nicht in den Kampf gekommen. Grenzstreitigkeiten der türkischen Bewohner von Bosnien und Albanien einerseits und der Bewohner von Croatien andererseits führten einen zehnjährigen Krieg herbei. Nach der mißglückten Belagerung von Siffel, das ein Chorherr von Ungarn gegen die Türken verteidigte, bei welcher Belagerung Mehemed, Bruder des Sultans Amurat III. fiel, erklärte letzterer dem Kaiserreich den heiligen Krieg. Das Reich rüstete sich zum Kampf und der Kaiser verlangte Hilfspächter zum Türkenkrieg. Der Erzherzog Ferdinand und der Philippine des Erzherzogs Ferdinand und der Philippine Welfer, sammelte im südlichen Deutschland gegen 8000 Mann. Er begab sich nach Augsburg und benag Peter Schaller, als Kriegskommissär in die Armee einzutreten, welche gegen die Türken kämpfen sollte. Er begab sich zu diesem Zweck gegen Ende August 1593 nach Innsbruck zum Regiment Aufsworm. Der Zug ging durch Steiermark nach Croatien. Nach Einnahme mehrerer kaiserlichen Städte rüdte Simon Ratscha gegen bedeutender Städte rüdte Simon Ratscha gegen Raab. Den 20. Dezember 1594 schrieb Peter Schaller an den Rat von Freiburg und teilte ihm den schlechten Erfolg des Feldzuges mit. Zwanzig Türken, so heißt es im Brief, reichen hin, um hundert Christen zurückzuschlagen.

Mate mußte er sich an die Spitze der Truppen stellen, um sie zu sammeln und in den Kampf zu führen. Die schweizerische Offiziere zeichneten sich überhaupt so aus, daß er von den Gütern beauftragt wurde, eine größere Anzahl Schweizer-Offiziere zu erlangen. Er benötigte diesen Anlaß, um seine Geschäfte in Freiburg dem Mate zu empfehlen. Der Rat über die bösen Nachrichten betraut, beabsichtigte die Beförderung der Interessen des Abwesenden dem Genner des Quartiers zu übertragen und ihm gelegentlich zu danken.

Unterdes eroberten die Türken die berühmte Festung Raab, besetzten Gran und belagerten Osmodin. Der tapfere Oberst Ratschorm bringt dorthin Truppen und die vom Kriegskommissär zusammengebrachten Lebensmittel, und rettet so die Festung, indem er auf der Donau angeht des türkischen Heeres in selbe einzieht. Endlich ermannt sich das kaiserliche Heer und schlägt die Türken in der Entscheidungsschlacht bei Gran und treibt sie über die Berge.

Als der unerfahrene Erzherzog Mathias den Oberbefehl über die Armee erhielt, entsandte er sich mit dem Markgraf von Burgau, dem Sieger bei Gran. Dieser zog nach Wien, um mit dem Kaiser die Sachlage zu besprechen. Peter Schaller zog sich mit ihm zurück. Er hatte dem Rat alle diese Ereignisse, die sich in Ungarn zugezogen hatten, gemeldet und derselbe hatte ihm für seine Dienstreue, sowie für seinen Eifer um Vaterland gedankt. Den 19. Dezember 1591 meldete er dem Rat in einem besondern Schreiben, die Ereignisse des oberösterreichischen Bauernkrieges, an welchem er teilgenommen. Die sieben Städte: Linz, Enns, Wels, Gmünd, Hollabrunn und Freistadt waren protestantisch geworden. Rudolf II., ein eifriger Katholik, hatte die Religionsfreiheit beschränkt, so viel er konnte. Als im Jahre 1594 der österreichische Bauernkrieg ausbrach, schloßen sich die Ungarn allen halbten der Bewegung an. Der Aufstand ward durch die kombinierten Bewegungen der kaiserlichen Obersten Madrenberg, Kollonich und Moransky unterdrückt. Peter Schaller diente in diesem Krieg wiederum als kaiserlicher Kommissär.

Gegen Ende des Jahres konnte Peter Schaller nach Augsburg zurück. Den 31. Dezember 1595 antwortete der Rat seinem „treuen Bürger“, um



Freiburg, Reich
Hauptstadt
für die Schweiz
Poststation Jährlich

Le

Auch für China
einer ausgebildeten
zu sein. Daselbst
weniger als 34 ap
der regierende Pa
nämlich: Amoth, C
Kansu, Ost-Kiang,
Schan-Sie, Süd-S
Inhaber ist der be
F. B. Anzer), Süd
Für den armenische
tum Musch im Pa
Auch in Amerika
ischen Kirche unbest
Staaten sind die b
St. Paul in Minne
worden. Zweiundz
gegründet worden, i
Wester, in der Bro
Cincinnati: Grand
in St. Francisco
Lake City, in St.
Davenport, Kansas
ia, in New Orleans
Syracuse und Tren
St. Paul, Minnes
Jamestown, Sioug
men noch die aposto
territorium (1891)
In dem britischen
merkantischen Halb
Erfolge zu verzeichn
Montreal und Otton
Metropolis erhöht n
gegründet worden i
borough, Chicoutini,
Bicariac: Pontaic u
Präfectur Lorenzobu
In dem von N
Amerika besteht seit
zahlreiche und wohl
gemäß ist hier weni
Mexiko. Dort best
das ungeheuerer Gebie
und acht Bistümer;
Vicelkönigum Repub
die Beziehungen zwis
und der mexitanische
Störung, weil diese
Legenden Hand
die Zeit unter dem
benutzte Pius IX.,
Mechoacom und Gu
1863 zu gründen.
unter Suarez besam
katholische Partei
wanderten ins Ausl
hier verstanden, wie

benutzen anzuzeigen, daß seine Nachridten über die Ereignisse in Frankreich und Deutschland ihm zugetommen seien; er batte ihm und forderte ihn auf, den Hat auf dem Landen zu erhalten. Den 14. Februar 1596 schrieb ihm der Hat nachmals, um ihm für die über Deutschland erhaltenen Nachrichten zu danken.
(Schluß folgt.)

Direktion des Sinnern

Vorentwurf des Gesetzes über Armenunterstützung und der Spitalanordnungen

Der Groß Rat des Kantons Freiburg auf Antrag des Staatsrates beschließt:

**I. Abschnitt
Erstes Kapitel
Allgemeine Bestimmungen**

Art. 1. Jede Gemeinde unterliegt unter der Aufsicht und Leitung des Staates ihre Angehörigen, welche sich in folgenden Verhältnissen befinden:

a) Die armen Massen und Kinder, welche von den Eltern verlassen, von denselben vernachlässigt oder von ihnen nicht besorgt werden.

b) Die andern Bedürftigen, deren Mütter, Väter oder Väterchen zu arbeiten verunmöglicht sind.

c) Neue Personen, welche durch Unglücksfälle oder durch unfreiwillige Umstände in Mitleid gerathen und einer vorübergehenden Unterstützung bedürfen.

(Die obligatorischen Gesetzesbestimmungen über Fabrikbetrieb und die obligatorische Versicherung gegen Krankheiten und Unglücksfälle sind vorbehalten.)

Art. 2. Die Gemeinde untersteht durch die Wohnortsgemeinde.

Art. 1. A. Die Wohnortsgemeinde übernimmt auf ihre Kosten: 1. Die Krankenpflege, die ärztliche Behandlung der armen Einwohner, seien selbe Gemeinbürger oder nicht, dieses während 6 Wochen, wie auch die Heilungskosten der auf ihrem Gebiete verstorbenen Armen und dieses ohne Rücksicht auf den Wohnort der Gemeinde. Was die beherrschten Kantonsstreifen betrifft, ist das Bundesgesetz vom 22. Juni 1875 maßgebend.
2. Die unentgeltliche Verbreitung der Schutzmaterialien an arme Kinder, welche die Hygiene fördern sollen.

Die Bürgergemeinde hingegen übernimmt alle andern Kosten, welche aus der Anwendung dieses Gesetzes erwachsen.

Art. 2. Die von den Gemeinden ihren Angehörigen bewilligte Unterstützung kann keine gerichtliche Frage aufwerfen.

Art. 3. Grundsätzlich geben die Gemeinden ihren armen Massen wohnenden Angehörigen keine Unterstützung. Sie sind nur dazu gehalten, dieselben juristisch zu unterstützen und bei ihnen zu unterstützen.

Art. 4. Zur Unterstützung und zum Unterbringen der Armen haben die Gemeinden folgenden Bestimmungen nachzukommen:

1. Die Massen und die verlassenen oder laßerhaften Kinder sind in Waisenhäusern oder in kirchlich eingerichteten, ihrem Zustande entsprechenden Erziehungsanstalten zu unterbringen, oder bei ehrsüchtigen Familien, welche sich für die Unterbringung derselben eignen, zu unterbringen. Die Kosten der Unterbringung sind durch die Gemeinden zu decken.

2. Die Eltern und Verwandten sollen in Mitleid über die Unterbringung der Kinder Sorge zu nehmen und auf sie einen guten moralischen und erzieherischen Einfluß ausüben.

Sie sollen zur Erlernung eines Handwerkes angehalten oder für einen ihrem Geschmade und ihren Fähigkeiten entsprechenden Beruf vorbereitet werden.

Die Taubstummen sind in einer besonderen Anstalt zu unterbringen, damit sie eine ihrer Lage entsprechende Pflege und Erziehung erhalten.

3. Die Eltern und Verwandten sollen in Mitleid über die Unterbringung der Kinder Sorge zu nehmen und auf sie einen guten moralischen und erzieherischen Einfluß ausüben.

Sie sollen zur Erlernung eines Handwerkes angehalten oder für einen ihrem Geschmade und ihren Fähigkeiten entsprechenden Beruf vorbereitet werden.

Die Taubstummen sind in einer besonderen Anstalt zu unterbringen, damit sie eine ihrer Lage entsprechende Pflege und Erziehung erhalten.

2. Die Eltern und Verwandten sollen in Mitleid über die Unterbringung der Kinder Sorge zu nehmen und auf sie einen guten moralischen und erzieherischen Einfluß ausüben.

Sie sollen zur Erlernung eines Handwerkes angehalten oder für einen ihrem Geschmade und ihren Fähigkeiten entsprechenden Beruf vorbereitet werden.

Die Taubstummen sind in einer besonderen Anstalt zu unterbringen, damit sie eine ihrer Lage entsprechende Pflege und Erziehung erhalten.

3. Die Eltern und Verwandten sollen in Mitleid über die Unterbringung der Kinder Sorge zu nehmen und auf sie einen guten moralischen und erzieherischen Einfluß ausüben.

Sie sollen zur Erlernung eines Handwerkes angehalten oder für einen ihrem Geschmade und ihren Fähigkeiten entsprechenden Beruf vorbereitet werden.

Zweites Kapitel

Unterstützung durch die Verwandten.

Art. 13. Eltern und Kinder, sowohl in als absteigender Legitimer oder illegitimer Linie, wie auch die Eheleute unter sich, sind verpflichtet, einander gegenseitig zu unterstützen.

Art. 13 bis. Eltern und Kinder, sowohl in als absteigender Legitimer oder illegitimer Linie, Schwägereltern und Schwägereltern sind sich gegenseitig Unterstützung schuldig. Ehegemähle, deren einer Theil Kinder mit in die Ehe bringt, sind verpflichtet, diese ebenfalls zu unterstützen.

Art. 14. Eine Unterstützung wird im Verhältnisse zu den Bedürfnissen besizigen, der sie verlangt und zu den Mitteln besizigen, von dem sie verlangt wird, gewährt (Art. 77 des Zivilgesetzbuchs).

Art. 15. Im Streitfalle bestimmt der Richter den Betrag der Unterstützung, den Kinder und Eltern leisten sollen.

Art. 16. Die Gemeinden gewähren die Unterstützung nur dann, wenn keine Verwandten vorhanden, die zum gesetzlichen Unterhalt verpflichtet sind oder wenn konstant ist, daß es ihnen unmöglich ist, ihn zu leisten.

Art. 17. Im Falle es ihnen möglich ist, an die Unterhaltungsstellen des Unterhaltigen in irgend einem Maße beizutragen, sind die Gemeinden gehalten, ihre Mithilfe anzusprechen und im Besonderen Falle sie vor Gericht zu ziehen.

Art. 17. Im Falle es ihnen möglich ist, an die Unterhaltungsstellen des Unterhaltigen in irgend einem Maße beizutragen, sind die Gemeinden gehalten, ihre Mithilfe anzusprechen und im Besonderen Falle sie vor Gericht zu ziehen.

Art. 18. Die vorgesehene Strafen für Vernachlässigung der Familie sind für alle jene Eltern, Ehegatten und Nachkommen zu unterstützen und diese Pflicht nicht erfüllen.

Art. 19. Den Gemeinden steht das Recht zu, den Unterhaltigen die Unterhaltungsstellen durch Erbschaft, Schenkung u., nicht aber durch ihre eigene Arbeit zu Vermögen gelangen.

Art. 20. Die Gemeinden haben, gemäß dem eidg. Gesetze vom 22. Juni 1875 und den internationalen Verträgen, für die Kosten des Unterhalts der dürftigen Kantonsstreifen, welche im Gemeindebezirge erkrankten und denen ihr Staatsbürgerschaft erkrankten und denen ihr Staatsbürgerschaft erkrankten und denen ihr Staatsbürgerschaft erkrankten.

Art. 20. Die Gemeinden haben, gemäß dem eidg. Gesetze vom 22. Juni 1875 und den internationalen Verträgen, für die Kosten des Unterhalts der dürftigen Kantonsstreifen, welche im Gemeindebezirge erkrankten und denen ihr Staatsbürgerschaft erkrankten und denen ihr Staatsbürgerschaft erkrankten.

Art. 20. Die Gemeinden haben, gemäß dem eidg. Gesetze vom 22. Juni 1875 und den internationalen Verträgen, für die Kosten des Unterhalts der dürftigen Kantonsstreifen, welche im Gemeindebezirge erkrankten und denen ihr Staatsbürgerschaft erkrankten und denen ihr Staatsbürgerschaft erkrankten.

Art. 20. Die Gemeinden haben, gemäß dem eidg. Gesetze vom 22. Juni 1875 und den internationalen Verträgen, für die Kosten des Unterhalts der dürftigen Kantonsstreifen, welche im Gemeindebezirge erkrankten und denen ihr Staatsbürgerschaft erkrankten und denen ihr Staatsbürgerschaft erkrankten.

Art. 20. Die Gemeinden haben, gemäß dem eidg. Gesetze vom 22. Juni 1875 und den internationalen Verträgen, für die Kosten des Unterhalts der dürftigen Kantonsstreifen, welche im Gemeindebezirge erkrankten und denen ihr Staatsbürgerschaft erkrankten und denen ihr Staatsbürgerschaft erkrankten.

Art. 20. Die Gemeinden haben, gemäß dem eidg. Gesetze vom 22. Juni 1875 und den internationalen Verträgen, für die Kosten des Unterhalts der dürftigen Kantonsstreifen, welche im Gemeindebezirge erkrankten und denen ihr Staatsbürgerschaft erkrankten und denen ihr Staatsbürgerschaft erkrankten.

Art. 20. Die Gemeinden haben, gemäß dem eidg. Gesetze vom 22. Juni 1875 und den internationalen Verträgen, für die Kosten des Unterhalts der dürftigen Kantonsstreifen, welche im Gemeindebezirge erkrankten und denen ihr Staatsbürgerschaft erkrankten und denen ihr Staatsbürgerschaft erkrankten.

Art. 20. Die Gemeinden haben, gemäß dem eidg. Gesetze vom 22. Juni 1875 und den internationalen Verträgen, für die Kosten des Unterhalts der dürftigen Kantonsstreifen, welche im Gemeindebezirge erkrankten und denen ihr Staatsbürgerschaft erkrankten und denen ihr Staatsbürgerschaft erkrankten.

Art. 20. Die Gemeinden haben, gemäß dem eidg. Gesetze vom 22. Juni 1875 und den internationalen Verträgen, für die Kosten des Unterhalts der dürftigen Kantonsstreifen, welche im Gemeindebezirge erkrankten und denen ihr Staatsbürgerschaft erkrankten und denen ihr Staatsbürgerschaft erkrankten.

Art. 20. Die Gemeinden haben, gemäß dem eidg. Gesetze vom 22. Juni 1875 und den internationalen Verträgen, für die Kosten des Unterhalts der dürftigen Kantonsstreifen, welche im Gemeindebezirge erkrankten und denen ihr Staatsbürgerschaft erkrankten und denen ihr Staatsbürgerschaft erkrankten.

Art. 20. Die Gemeinden haben, gemäß dem eidg. Gesetze vom 22. Juni 1875 und den internationalen Verträgen, für die Kosten des Unterhalts der dürftigen Kantonsstreifen, welche im Gemeindebezirge erkrankten und denen ihr Staatsbürgerschaft erkrankten und denen ihr Staatsbürgerschaft erkrankten.

Art. 8. Die Familien und Personen, welche sich in den in Art. 1 lit. c bezeichneten Fällen befinden, sind gewöhnlich durch Arbeit zu unterstützen, welche die Gemeinden den Unterhaltungsbehörden zu verschaffen suchen sollen.

Art. 9. Die Gemeinden sollen sich über die gute Verwendung der im vorhergehenden Artikel genannten und verschafften Unterstützungen versichern und zu diesem Zwecke die außerhalb Unterstützten beaufsichtigen lassen.

Art. 10. Den Gemeinden ist es unterliegt, ihre Unterhaltigen gegen eines in Art. 10 über die Unterhaltigen festgesetztes Kostgeld zu unterstützen.

Art. 11. Die von den Gemeinden für Unterhaltungsstellen zu verschaffen oder zu verschaffen eine Quoten zu verschaffen oder zu verschaffen.

Art. 12. Ist der Unterhaltige Bürger mehrerer Gemeinden, so trägt jede derselben zu seiner Unterstützung bei, b. h. nach der Grundgröße des staatsrechtlichen Beschlusses, der die Einteilung der Gemeinden für den Vorbehalt in der Statistik des Kantons unterliegenden Orten oder für den Staatsanteil an den Lehrerbildungen festlegt.

Art. 13. Der Oberamtmann des Bezirkes, in welchem die erkrankten Gemeinde liegt, legt den Umständen jeder erkrankten Gemeinde nach oben angegebener Grundgröße fest.

Art. 14. Die Gemeinden haben, gemäß dem eidg. Gesetze vom 22. Juni 1875 und den internationalen Verträgen, für die Kosten des Unterhalts der dürftigen Kantonsstreifen, welche im Gemeindebezirge erkrankten und denen ihr Staatsbürgerschaft erkrankten und denen ihr Staatsbürgerschaft erkrankten.

Art. 15. Die Gemeinden haben, gemäß dem eidg. Gesetze vom 22. Juni 1875 und den internationalen Verträgen, für die Kosten des Unterhalts der dürftigen Kantonsstreifen, welche im Gemeindebezirge erkrankten und denen ihr Staatsbürgerschaft erkrankten und denen ihr Staatsbürgerschaft erkrankten.

Art. 16. Die Gemeinden haben, gemäß dem eidg. Gesetze vom 22. Juni 1875 und den internationalen Verträgen, für die Kosten des Unterhalts der dürftigen Kantonsstreifen, welche im Gemeindebezirge erkrankten und denen ihr Staatsbürgerschaft erkrankten und denen ihr Staatsbürgerschaft erkrankten.

Art. 17. Die Gemeinden haben, gemäß dem eidg. Gesetze vom 22. Juni 1875 und den internationalen Verträgen, für die Kosten des Unterhalts der dürftigen Kantonsstreifen, welche im Gemeindebezirge erkrankten und denen ihr Staatsbürgerschaft erkrankten und denen ihr Staatsbürgerschaft erkrankten.

Art. 18. Die Gemeinden haben, gemäß dem eidg. Gesetze vom 22. Juni 1875 und den internationalen Verträgen, für die Kosten des Unterhalts der dürftigen Kantonsstreifen, welche im Gemeindebezirge erkrankten und denen ihr Staatsbürgerschaft erkrankten und denen ihr Staatsbürgerschaft erkrankten.

Art. 19. Die Gemeinden haben, gemäß dem eidg. Gesetze vom 22. Juni 1875 und den internationalen Verträgen, für die Kosten des Unterhalts der dürftigen Kantonsstreifen, welche im Gemeindebezirge erkrankten und denen ihr Staatsbürgerschaft erkrankten und denen ihr Staatsbürgerschaft erkrankten.

Art. 20. Die Gemeinden haben, gemäß dem eidg. Gesetze vom 22. Juni 1875 und den internationalen Verträgen, für die Kosten des Unterhalts der dürftigen Kantonsstreifen, welche im Gemeindebezirge erkrankten und denen ihr Staatsbürgerschaft erkrankten und denen ihr Staatsbürgerschaft erkrankten.

Art. 21. Die Gemeinden haben, gemäß dem eidg. Gesetze vom 22. Juni 1875 und den internationalen Verträgen, für die Kosten des Unterhalts der dürftigen Kantonsstreifen, welche im Gemeindebezirge erkrankten und denen ihr Staatsbürgerschaft erkrankten und denen ihr Staatsbürgerschaft erkrankten.

Art. 22. Die Gemeinden haben, gemäß dem eidg. Gesetze vom 22. Juni 1875 und den internationalen Verträgen, für die Kosten des Unterhalts der dürftigen Kantonsstreifen, welche im Gemeindebezirge erkrankten und denen ihr Staatsbürgerschaft erkrankten und denen ihr Staatsbürgerschaft erkrankten.

Art. 23. Die Gemeinden haben, gemäß dem eidg. Gesetze vom 22. Juni 1875 und den internationalen Verträgen, für die Kosten des Unterhalts der dürftigen Kantonsstreifen, welche im Gemeindebezirge erkrankten und denen ihr Staatsbürgerschaft erkrankten und denen ihr Staatsbürgerschaft erkrankten.

Art. 24. Die Gemeinden haben, gemäß dem eidg. Gesetze vom 22. Juni 1875 und den internationalen Verträgen, für die Kosten des Unterhalts der dürftigen Kantonsstreifen, welche im Gemeindebezirge erkrankten und denen ihr Staatsbürgerschaft erkrankten und denen ihr Staatsbürgerschaft erkrankten.

Art. 25. Die Gemeinden haben, gemäß dem eidg. Gesetze vom 22. Juni 1875 und den internationalen Verträgen, für die Kosten des Unterhalts der dürftigen Kantonsstreifen, welche im Gemeindebezirge erkrankten und denen ihr Staatsbürgerschaft erkrankten und denen ihr Staatsbürgerschaft erkrankten.

Art. 26. Die Gemeinden haben, gemäß dem eidg. Gesetze vom 22. Juni 1875 und den internationalen Verträgen, für die Kosten des Unterhalts der dürftigen Kantonsstreifen, welche im Gemeindebezirge erkrankten und denen ihr Staatsbürgerschaft erkrankten und denen ihr Staatsbürgerschaft erkrankten.

Art. 27. Die Gemeinden haben, gemäß dem eidg. Gesetze vom 22. Juni 1875 und den internationalen Verträgen, für die Kosten des Unterhalts der dürftigen Kantonsstreifen, welche im Gemeindebezirge erkrankten und denen ihr Staatsbürgerschaft erkrankten und denen ihr Staatsbürgerschaft erkrankten.

Art. 28. Die Gemeinden haben, gemäß dem eidg. Gesetze vom 22. Juni 1875 und den internationalen Verträgen, für die Kosten des Unterhalts der dürftigen Kantonsstreifen, welche im Gemeindebezirge erkrankten und denen ihr Staatsbürgerschaft erkrankten und denen ihr Staatsbürgerschaft erkrankten.